

machen, und doch drückt ihn noch hier und da eine Fessel von früherer Zeit her, eine Gewohnheit aus dem Jünglingsalter, selbst ein Zwang von außen, der mit gewonnener Erkenntniß und gereiftem Geiste im Widerspruche steht; auch will er mit seiner innern Ueberzeugung ins Reine kommen, mit seinem Geiste Buch und Rechnung halten. Wir können's ihm nicht erlauben zu sagen, daß er selbst Schuld sei, wenn noch nicht Alles ist, wie es soll, wenn in der Grundanlage seines Baues nicht genug Einigkeit und Symmetrie sich zeigt, wenn statt eines wohnlichen, selbst großartigen Ganzen eine Menge Winkel und Flügel, Treppen und müßige Räume seinen schönen Platz zersplittern, während der Nachbar links großartiger und fester wohnt. Aber, in frühern Tagen aufs Fremde denkend, hat er es so geschieden lassen. Denn immer hat der Deutsche sich selbst sein Haus gebauet und sein Los bereitet und darum dasselbe auch so lang als möglich getragen. Darum hatte er auch den Nachbar rechts, der, fremd in Sprache und Weise, ihm in sein Gehöfte hineingebaut, nach langem Pader und nach dem Versprechen, sich fortan als ruhiger Nachbar zu verhalten, auf dem uralt-eigenen Grunde gewähren lassen.

So stand nun der Deutsche in seinem Deutschland zwischen dem Franzosen, Slaven und Ungar, zwischen dem Bruder Normann in Dänemark mit dessen wohlbekannten Meeren und dem unzuverlässigen Italiener da, dessen Gauen er einst beherrscht, aber seinem Scepter hatte entschöpfen lassen. Einen magern Titel davon hat er zur Erinnerung daran sich vorbehalten: ein dürftiger Lohn für hundert Jüge und Kriege, für hunderttausend dafür geschlachtete Brüder, für Millionen Geldes, die er darauf verwendet.

Sah nun der Deutsche von 1517 auf sein Gewonnenes hin, so fand er allerdings ein großes und durch mühsamen Fleiß zu mannigfaltigem Ertrage gebrachtes Land, angefüllt statt des bezwungenen Urwaldes und des schlangenreichen Sumpfes mit fröhlichen Saatfeldern, mit umzäunten Wiesen, mit Dörfern, Klöstern, Burgen und Städten; er beschiffte seine Ströme und Meere, er durchgrab die Eingeweide seines Bodens nach edelm und unedelm Metall; er schuf den größten Theil des Hausbedarfs sich noch immer selbst, aber er ließ auch schon Fremdes sich durch Schiff und Saumroß bringen. Er hatte einen durch allgemeine Gesetze gesicherten Besitzstand, einen Landfrieden, auf dessen Bruch schwere Aht und meist schnelle Strafvollstreckung folgte; altes heimisches Recht, aber auch schon fremde Sanction regelte seine Verhältnisse zum Fürsten wie zum Mitbürger und über das Wein und Wein; so sprach das Schulzenrecht dem Bauer, das Statut oder Weichbild dem Bürger der freien Stadt, das Vogtsrecht dem Land- oder Fürstenthäter, das Lehenrecht dem Adel, das Kirchenrecht dem Geistlichen, die Reichsstatuten der goldenen Bulle und des allgemeinen Landfriedens dem Fürsten. Dem Reichskammergericht entsprach im Einzelstaate das Hofgericht, dem Fürstenaustzag der Mannspruch, dem Reichstage ein landständischer Verein. An des Ganzen Spitze stand, wie beim besondern Staat der Fürst über seinen Vasallen, der König über den Fürsten oder der Kaiser, wenn er nicht wie ein Rudolph von Habsburg oder Andere die Kaiserkrone vom Papste anzunehmen verschmähte. Der König bildete den pyramidalischen Gipfel einer wunderlichen aristokratischen Conföderation, die ohne Halt noch innen und ohne Macht nach außen war, wenn nicht eigne Geisteskraft und eine tüchtige Hausmacht den König unterstützte. Nächt ihm saßen die 7 Kurfürsten (wie die 7 Planeten um die Sonne, sagte man sonst), von denen 3 geistlichen Standes und zugleich (sehr unpassend, wie es die neuere Zeit erkannt und abgethan) Beherrscher nicht unbedeutender Länder sind. Dann kamen eine Stufe niedriger die Geistlichen und weltlichen Fürsten und Fürstenmäßigen; dann die Reichsritterschaft; endlich die freien Reichstädte, mehr als 100 an der Zahl, welche mit jenen (doch mit Ausnahme der Reichsritterschaft) zusammen den Reichstag